

DWS Invest, SICAV

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 86,435

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den Fonds treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 („Zeitpunkt des Inkrafttretens“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Überbesicherung bei Wertpapierleihegeschäften

Die Überbesicherungsquoten für Wertpapierleihegeschäfte werden wie folgt aktualisiert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf: a) die Bonität des Kontrahenten, b) die Liquidität der Sicherheit, c) ihre Preisvolatilität, d) die Bonität des Emittenten; e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird; (...) Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating 103% – 105% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating 103% – 115% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating 105% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating 107% – 115% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps 105%	Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf: a) die Bonität des Kontrahenten, b) die Liquidität der Sicherheit, c) ihre Preisvolatilität, d) die Bonität des Emittenten; e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird; f) extreme Marktsituationen und/oder g) ggf. eine vorhandene Restlaufzeit. (...) Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating mindestens 101% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating mindestens 102% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating mindestens 102% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating mindestens 103% Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps mindestens 105%

2. Änderung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Das Fondsmanagement berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken, die künftig nicht mehr mit der Methode der „Smart Integration“, sondern mit der Methode der „ESG-Integration“ oder individuellen Ansätzen einzelner Teilfondsmanager bestimmt werden. Die genaue Beschreibung ist dem Allgemeinen und Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

3. Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings

Zukünftig wird ein Teilfonds die Möglichkeit haben, Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) einzusetzen. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird jeweils ausdrücklich angegeben, ob ein Teilfonds SDUs verwenden wird.

Der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts wird mit den folgenden Erläuterungen zu SDUs geändert:

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) sollen insbesondere die Möglichkeit eröffnen, Total Return Swaps auf Strategien zu erwerben, deren Basiswert kein Finanzindex, sondern ein dynamisch zusammengesetzter Korb von Wertpapieren ist, die auch durch direkte Anlagen im Rahmen der Anlagegrenzen erworben werden können. Der jeweilige Teilfonds kann SDU, d.h. synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern a) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und b) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie z.B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie in der geltenden Fassung zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

(...)

6. Anteilwertberechnung

(...)

G. In Abweichung von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die SDU verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden.

4. Ausschluss der Naturalrücknahme

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Anträge auf Naturalrücknahme mehr angenommen. Die entsprechenden Informationen über Naturalrücknahmen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden daher gestrichen.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. Transparenz hinsichtlich der Taxonomieverordnung

Es werden zusätzliche Informationen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung) offengelegt. Diese Angaben basieren auf den aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten und werden zur besseren Transparenz zur Verfügung gestellt. Sie stellen keine Änderung der bestehenden Anlagepolitik dar.

2. Für die Teilfonds **DWS Invest Artificial Intelligence, DWS Invest Conservative Opportunities, DWS Invest Convertibles, DWS Invest Corporate Hybrid Bonds, DWS Invest Credit Opportunities, DWS Invest Financial Hybrid Bonds, DWS Invest Global Agribusiness, DWS Invest Global Bonds, DWS Invest Global Infrastructure, DWS Invest Global Real Estate Securities, DWS Invest Multi Opportunities, DWS Invest Multi Strategy und DWS Invest Top Dividend**

Änderung der Anlagepolitik

Bei den vorstehenden Teilfonds handelt es sich künftig um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) beworben werden.

Die jeweilige Anlagepolitik der Teilfonds wird wie folgt geändert:

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.

(Individuelle Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds)

Mindestens 51% des Teilfonds-Nettovermögens werden in Vermögenswerte von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und gute Corporate-Governance-Praktiken erfüllen.

Hierzu bewertet das Portfoliomanagement dieses Teilfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Bewertungsmethodik im Hinblick auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen ökonomischen Erfolgsaussichten. Kernstück dieser Methodik ist die ESG-Datenbank, die aus den Daten verschiedener ESG-Datenanbieter (ein Verzeichnis der Datenanbieter ist unter www.dws.com/loesungen/esg verfügbar), öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) kombinierte Scorewerte ermittelt. Die ESG-Datenbank basiert daher auf Daten und Zahlen sowie internen Bewertungen, die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise die erwartete künftige ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen oder Unternehmensentscheidungen.

Die ESG-Datenbank liefert Bewertungen von A bis F in verschiedenen Kategorien, die nachfolgend näher erläutert werden. Jedem Emittenten wird in jeder Kategorie einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht. Falls ein Emittent aufgrund seines Scorewerts in einer Kategorie als unzulässig eingestuft wird, darf das Portfoliomanagement nicht in diesen Emittenten investieren, selbst wenn er nach anderen Kriterien für eine Anlage geeignet ist. Für Ausschlusszwecke wird jeder Buchstabe (Scorewert) gesondert betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank zieht für die Bewertung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, verschiedene Bewertungskriterien heran, darunter:

• **DWS Climate Risk Assessment**

Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Norm Assessment**

Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Sovereigns Assessment**

Beim DWS Sovereigns Assessment werden politische und bürgerliche Freiheiten bewertet. Öffentliche Emittenten, bei denen politische und bürgerliche Freiheiten stark oder sehr stark eingeschränkt sind (d.h. die einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

• **Engagement in kontroversen Sektoren**

In der ESG-Datenbank sind bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten gelten als relevant, wenn sie mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten in kontroversen Bereichen („kontroversen Sektoren“) im Zusammenhang stehen. Als kontroverse Sektoren sind beispielsweise die Rüstungs-, Waffen-, Tabak- und Erotikindustrie definiert.

Weitere Wirtschaftsfaktoren und Geschäftstätigkeiten, die die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten in anderen Sektoren betreffen, werden ebenfalls als relevant definiert. Hierzu gehören beispielsweise Kernenergie oder Kohleabbau und die Stromerzeugung aus Kohle.

Die Emittenten werden danach bewertet, wie hoch bei ihnen der Umsatzanteil aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist. Je geringer der prozentuale Anteil der Umsätze aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten, desto besser der Scorewert.

Im Hinblick auf Tabakwaren, kontroversen Waffen und Waffen der zivilen Nutzung werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „D“, „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Engagements in der Rüstungsindustrie werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

In Bezug auf Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohle sowie anderen kontroversen Sektoren und kontroversen Geschäftspraktiken werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewerte von „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Soweit ein Teilfonds die beworbenen Mindeststandards für ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Corporate-Governance-Praktiken durch eine Anlage in Zielfonds erreichen möchte, müssen diese die vorstehenden Vorgaben im Rahmen des Climate Risk Assessment und Norm Assessment erfüllen.

Mindestens 90% der Portfolio-Positionen des Teilfonds werden nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik und zu ihrer Integration in den Anlageprozess, die Beschreibung der Scorewerte A bis F innerhalb der verschiedenen Bewertungskategorien sowie unsere ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Internetseite www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

3. Für die Teilfonds DWS Invest Asian Small/Mid Cap, DWS Invest CROCI Euro, DWS Invest CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI Japan, DWS Invest CROCI Sectors Plus, DWS Invest CROCI US, DWS Invest CROCI US Dividends, DWS Invest CROCI World, DWS Invest Emerging Markets Corporates, DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest Euro-Gov Bonds, DWS Invest European Equity High Conviction, DWS Invest German Equities, DWS Invest Global High Yield Corporates, DWS Invest Short Duration Credit, DWS Invest Short Duration Income und DWS Invest Top Asia

Bei den vorstehenden Teilfonds handelt es sich künftig um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) beworben werden.

Die jeweilige Anlagepolitik der Teilfonds wird wie folgt geändert:

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Anlagepolitik</p> <p>Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen.</p> <p><i>(Individuelle Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds)</i></p> <p>Mindestens 51% des Teilfonds-Nettovermögens werden in Vermögenswerte von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und gute Corporate-Governance-Praktiken erfüllen.</p> <p>Hierzu bewertet das Portfoliomanagement dieses Teilfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Bewertungsmethodik im Hinblick auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen ökonomischen Erfolgsaussichten. Kernstück dieser Methodik ist die ESG-Datenbank, die aus den Daten verschiedener ESG-Datenanbieter (ein Verzeichnis der Datenanbieter ist unter www.dws.com/loesungen/esg verfügbar), öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) kombinierte Scorewerte ermittelt. Die ESG-Datenbank basiert daher auf Daten und Zahlen sowie internen Bewertungen, die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise die erwartete künftige ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen oder Unternehmensentscheidungen.</p> <p>Die ESG-Datenbank liefert Bewertungen von A bis F in verschiedenen Kategorien, die nachfolgend näher erläutert werden. Jedem Emittenten wird in jeder Kategorie einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht. Falls ein Emittent aufgrund seines Scorewerts in einer Kategorie als unzulässig eingestuft wird, darf das Portfoliomanagement nicht in diesen Emittenten investieren, selbst wenn er nach anderen Kriterien für eine Anlage geeignet ist. Für Ausschlusszwecke wird jeder Buchstabe (Scorewert) gesondert betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.</p> <p>Die ESG-Datenbank zieht für die Bewertung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, verschiedene Bewertungskriterien heran, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none">• DWS Climate Risk Assessment Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen.• DWS Norm Assessment Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative

Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Sovereigns Assessment

Beim DWS Sovereigns Assessment werden politische und bürgerliche Freiheiten bewertet. Öffentliche Emittenten, bei denen politische und bürgerliche Freiheiten stark oder sehr stark eingeschränkt sind (d.h. die einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

• Engagement in kontroversen Sektoren

In der ESG-Datenbank sind bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten gelten als relevant, wenn sie mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten in kontroversen Bereichen („kontroversen Sektoren“) im Zusammenhang stehen. Als kontroverse Sektoren sind beispielsweise die Rüstungs-, Waffen-, Tabak- und Erotikindustrie definiert.

Weitere Wirtschaftsfaktoren und Geschäftstätigkeiten, die die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten in anderen Sektoren betreffen, werden ebenfalls als relevant definiert. Hierzu gehören beispielsweise Kernenergie oder Kohleabbau und die Stromerzeugung aus Kohle.

Die Emittenten werden danach bewertet, wie hoch bei ihnen der Umsatzanteil aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist. Je geringer der prozentuale Anteil der Umsätze aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten, desto besser der Scorewert.

Im Hinblick auf Tabakwaren, kontroversen Waffen und Waffen der zivilen Nutzung werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „D“, „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Engagements in der Rüstungsindustrie werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

In Bezug auf Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohle sowie anderen kontroversen Sektoren und kontroversen Geschäftspraktiken werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewerte von „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Soweit ein Teilfonds die beworbenen Mindeststandards für ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Corporate-Governance-Praktiken durch eine Anlage in Zielfonds erreichen möchte, müssen diese die vorstehenden Vorgaben im Rahmen des Climate Risk Assessment und Norm Assessment erfüllen.

Mindestens 90% der Portfolio-Positionen des Teilfonds werden nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt.

Der Vergleichsindex dieses Teilfonds ist nicht mit den durch diesen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen vereinbar. Details zum Vergleichsindex sind unter *[Verweis auf die jeweilige Webseite des Administrators]* zu finden.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anagemethodik und zu ihrer Integration in den Anlageprozess, die Beschreibung der Scorewerte A bis F innerhalb der verschiedenen Bewertungskategorien sowie unsere ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Internetseite www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

4. Für die Teilfonds DWS Invest Global Emerging Markets Equities, DWS Invest Qi LowVol World, DWS Invest Smart Industrial Technologies, DWS Invest Top Euroland und DWS Invest SDG Bonds

a) Umbenennung

Die folgenden Teilfonds werden künftig als ein Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft. Zur Abbildung der neuen nachhaltigen Anlagestrategie werden die folgenden Teilfonds wie folgt umbenannt:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
DWS Invest Global Emerging Markets Equities	DWS Invest ESG Emerging Markets Equities
DWS Invest Qi LowVol World	DWS Invest ESG Qi LowVol World
DWS Invest Smart Industrial Technologies	DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies
DWS Invest Top Euroland	DWS Invest ESG Top Euroland
DWS Invest SDG Bonds	DWS Invest SDG Corporate Bonds

Der Teilfonds DWS Invest Global Emerging Markets Equities wird in DWS Invest ESG Emerging Markets Equities umbenannt, weil der Begriff „Emerging Markets“ bereits die regionale Ausrichtung

in der Anlagepolitik des Teilfonds angibt.

b) Änderung der Anlagepolitik

Bei den vorstehenden Teilfonds handelt es sich künftig um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) beworben werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds wird wie folgt geändert:

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Anlagepolitik (...) (<i>Individuelle Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds</i>)</p> <p>Mindestens 51% des Teilfonds-Nettovermögens werden in Vermögenswerte von Emittenten investiert, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale und gute Corporate-Governance-Praktiken erfüllen.</p> <p>Hierzu bewertet das Portfoliomanagement dieses Teilfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Bewertungsmethodik im Hinblick auf ihre ökologischen und sozialen Merkmale, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen ökonomischen Erfolgsaussichten. Kernstück dieser Methodik ist die ESG-Datenbank, die aus den Daten verschiedener ESG-Datenanbieter (ein Verzeichnis der Datenanbieter ist unter www.dws.com/loesungen/esg verfügbar), öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) kombinierte Scorewerte ermittelt. Die ESG-Datenbank basiert daher auf Daten und Zahlen sowie internen Bewertungen, die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise die erwartete künftige ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen oder Unternehmensentscheidungen.</p> <p>Die ESG-Datenbank liefert Bewertungen von A bis F in verschiedenen Kategorien, die nachfolgend näher erläutert werden. Jedem Emittenten wird in jeder Kategorie einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht. Falls ein Emittent aufgrund seines Scorewerts in einer Kategorie als unzulässig eingestuft wird, darf das Portfoliomanagement nicht in diesen Emittenten investieren, selbst wenn er nach anderen Kriterien für eine Anlage geeignet ist. Für Ausschlusszwecke wird jeder Buchstabe (Scorewert) gesondert betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.</p> <p>Die ESG-Datenbank zieht für die Bewertung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, verschiedene Bewertungskriterien heran, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none">• DWS Climate Risk Assessment Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen. Anlagen in Emittenten mit einem hohen Klimarisiko (d.h. einem Scorewert von „E“) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.• DWS Norm Assessment Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen. Anlagen in Emittenten mit gravierenden Mängeln bei der Einhaltung von Normen (d.h. einem Scorewert von „E“) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.• DWS ESG Quality Assessment Beim DWS ESG Quality Assessment wird zwischen Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten unterschieden. Bei Unternehmensemittenten ermöglicht das DWS ESG Quality Assessment einen Peergroup-Vergleich auf Basis einer anbieterübergreifenden Konsenseinschätzung der ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class-Ansatz), beispielsweise in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Personalmanagement oder ethische Unternehmensgrundsätze. Die Peergroup besteht aus Emittenten aus demselben Sektor in derselben Region. Emittenten, die in diesem Peergroup-Vergleich besser abschneiden, erhalten einen besseren Scorewert, während Emittenten mit einem schlechteren Vergleichsergebnis einen schlechteren Scorewert erhalten. Unternehmensemittenten, die im Vergleich zu ihrer Peergroup schlecht bewertet wurden (d.h. einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten nimmt das DWS ESG Quality Assessment eine ganzheitliche Beurteilung der Regierung eines Landes vor und berücksichtigt dabei unter anderem die Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Öffentliche Emittenten, deren Regierungsführung stark oder sehr stark umstritten ist (d.h. die einen Scorewert von „E“ oder „F“ aufweisen), werden als Anlage ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Anlagen in Emittenten mit einem Scorewert von „D“ im DWS ESG Quality Assessment auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Engagement in kontroversen Sektoren**

In der ESG-Datenbank sind bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant definiert. Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten gelten als relevant, wenn sie mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten in kontroversen Bereichen („kontroversen Sektoren“) im Zusammenhang stehen. Als kontroverse Sektoren sind beispielsweise die Rüstungs-, Waffen-, Tabak- und Erotikindustrie definiert. Weitere Wirtschaftsfaktoren und Geschäftstätigkeiten, die die Herstellung oder den Vertrieb von Produkten in anderen Sektoren betreffen, werden ebenfalls als relevant definiert. Hierzu gehören beispielsweise Kernenergie oder Kohleabbau und die Stromerzeugung aus Kohle.

Die Emittenten werden danach bewertet, wie hoch bei ihnen der Umsatzanteil aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist. Je geringer der prozentuale Anteil der Umsätze aus kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten, desto besser der Scorewert.

Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „D“, „E“ oder „F“) werden als Anlage ausgeschlossen.

In Bezug auf Kohleabbau und Stromerzeugung aus Kohle werden Emittenten (ausgenommen Zielfonds) mit einem hohen oder sehr hohen Engagement (d.h. einem Scorewert von „E“ oder „F“) als Anlage ausgeschlossen.

Soweit ein Teilfonds die beworbenen Mindeststandards für ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Corporate-Governance-Praktiken durch eine Anlage in Zielfonds erreichen möchte, müssen diese die vorstehenden Vorgaben im Rahmen des Climate Risk Assessment, des Norm Assessment und des ESG Quality Assessment (ohne die Bewertung staatlicher Emittenten) erfüllen.

Mindestens 90% der Portfolio-Positionen des Teilfonds werden nach nichtfinanziellen Kriterien ausgewählt.

Der Vergleichsindex dieses Teilfonds ist nicht mit den durch diesen Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen vereinbar. Details zum Vergleichsindex sind auf der *Website des Administrators* zu finden.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anagemethodik und zu ihrer Integration in den Anlageprozess, die Beschreibung der Scorewerte A bis F innerhalb der verschiedenen Bewertungskategorien sowie unsere ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Internetseite www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

c) Für den Teilfonds DWS Invest Global Emerging Markets Equities

Zur Abbildung der nachhaltigen Anlagestrategie wurde die Performance-Benchmark gestrichen.

- 5. Für die Teilfonds DWS Invest CROCI Intellectual Capital, DWS Invest ESG Asian Bonds, DWS Invest ESG Climate Tech, DWS Invest ESG Dynamic Opportunities, DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend, DWS Invest ESG Equity Income, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds, DWS Invest ESG Euro High Yield, DWS Invest ESG European Small/Mid Cap, DWS Invest ESG Floating Rate Notes, DWS Invest ESG Global Corporate Bonds, DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities, DWS Invest ESG Multi Asset Defensive, DWS Invest ESG Multi Asset Income, DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure, DWS Invest ESG Qi US Equity, DWS Invest ESG USD Corporate Bonds, DWS Invest ESG Healthy Living, DWS Invest Low Carbon Bonds und DWS Invest Qi Global Climate Action**

Der Abschnitt innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds, in dem die ESG-Strategie dargelegt wird, wurde entsprechend den aufsichtsrechtlichen Entwicklungen aktualisiert.

6. Für den Teilfonds DWS Invest ESG Euro High Yield

Der Abschnitt innerhalb der Anlagepolitik des Teilfonds, in dem die ESG-Strategie dargelegt wird, wurde entsprechend den aufsichtsrechtlichen Entwicklungen aktualisiert. Darüber hinaus sind Anlagen in Emittenten mit einem Scorewert von „D“ im DWS ESG Quality Assessment auf 25% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt, weil das Anlageuniversum von Unternehmen im High-Yield-Bereich kleiner als bei Unternehmen mit einem höheren Rating ist.

7. Für die Teilfonds DWS Invest Africa, DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest China Bonds, DWS Invest Chinese Equities, DWS Invest Emerging Markets IG Sovereign Debt, DWS Invest Emerging Markets Opportunities, DWS Invest Emerging Markets Sovereign Debt, DWS Invest Enhanced Commodity Strategy, DWS Invest Gold and Precious Metals Equities und DWS Invest Qi Global Dynamic Fixed Income

Bei den vorstehenden Teilfonds wird die Anlagepolitik wie folgt ergänzt: Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilfonds weiterhin Produkte im Sinne von Artikel 6 SFDR sind.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen ökologische, soziale und die Governance betreffende Faktoren, die sogenannten ESG-Kriterien (E = Environmental, S = Social, G = Governance). Um zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Anlagen des Teilfonds die ESG-Kriterien erfüllen, werden sie in einer unternehmenseigenen ESG-Datenbank unter ESG-Gesichtspunkten bewertet.</p> <p>Die ESG-Datenbank verarbeitet Daten von verschiedenen ESG-Anbietern und aus öffentlichen Quellen und berücksichtigt interne Bewertungen auf Basis einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik. Die ESG-Datenbank basiert daher einerseits auf Daten und Zahlen und andererseits auf Bewertungen, in die über diese verarbeiteten Daten und Zahlen hinausgehende Faktoren einfließen. Hierzu zählen beispielsweise erwartete künftige ESG-Entwicklungen, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Bereitschaft eines Emittenten zum Dialog in ESG-Fragen und Unternehmensentscheidungen des Emittenten. Die ESG-Datenbank greift bei der Bewertung, ob Anlagen die ESG-Kriterien erfüllen, auf verschiedene Bewertungskategorien zurück, darunter das DWS Norm Assessment, DWS Climate Risk Assessment und DWS ESG Quality Assessment sowie das Engagement in kontroversen Sektoren. Je nach Ergebnis der ESG-Datenbankanalyse wird den Zielanlagen einer von sechs möglichen Scorewerten zugewiesen, wobei „A“ dem besten und „F“ dem schlechtesten Wert entspricht.</p> <p>Das Teilfondsmanagement berücksichtigt nur das Climate Risk Assessment und das Norm Assessment.</p> <ul style="list-style-type: none"> • DWS Climate Risk Assessment: Beim DWS Climate Risk Assessment werden die Emittenten im Themenfeld Klimawandel und Umweltveränderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wassereinsparung, bewertet. Emittenten, die weniger zum Klimawandel und anderen schädlichen Umweltveränderungen beitragen oder diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, erhalten bessere Bewertungen. Emittenten, deren Profil ein erhöhtes Klimarisiko (d.h. einen Scorewert von „F“) aufweist, werden als Anlage ausgeschlossen und sind für den Teilfonds nicht geeignet. • DWS Norm Assessment: Beim DWS Norm Assessment wird das Verhalten der Emittenten bewertet, beispielsweise deren Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact, der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und anderer allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Im Rahmen des Norm Assessment werden beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und die Einhaltung geschäftsethischer Grundsätze untersucht. Emittenten mit schwerwiegenden Normenverstößen (d.h. einem Scorewert von „F“) werden als Anlage ausgeschlossen und sind für den Teilfonds nicht geeignet. <p>Der Teilfonds ist kein Produkt, mit dem ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale beworben werden. Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in den Anlageentscheidungen in Form von Ausschlüssen in der oben beschriebenen Form bedeutet nicht, dass eine ESG- und/oder nachhaltige Anlagepolitik verfolgt wird.</p>

8. Für die Teilfonds DWS Invest Conservative Opportunities, DWS Invest ESG Multi Asset Income, DWS Invest Multi Opportunities und DWS Invest Multi Strategy

Zukünftig werden die vorstehenden Teilfonds die Möglichkeit haben, Total Return Swaps (TRS) und Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) einzusetzen. Die Anlagepolitik wird daher wie folgt geändert:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
(...) Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese	(...) Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards

<p>können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.</p> <p>(...) Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.</p> <p>(...)</p>	<p>und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward-Starting Swaps, Inflation Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.</p> <p>(...) Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.</p> <p>(...) Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.</p> <p>Zusätzliche Informationen Bei der Verwendung von Total Return Swaps zur Umsetzung der Anlagestrategie wie oben beschrieben ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps ist (ausgedrückt als Summe der Nennwerte der Total Return Swaps dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds), erreicht den Erwartungen nach 30%, kann jedoch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Marktumfeld bis zu 60% betragen, wobei das Ziel eines effizienten Portfoliomanagements im Interesse der Anleger verfolgt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß den Richtlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.</p> <p>Weitere Informationen über Total Return Swaps sind dem Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“, zu entnehmen. Die Auswahl von Gegenparteien für einen Total Return Swap erfolgt nach den im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen. Weitere Angaben zu den Gegenparteien werden im Jahresbericht veröffentlicht. Bezüglich spezieller Risikoaspekte in Zusammenhang mit Total Return Swaps werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikoinweise“ und insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.</p> <p>(...)</p>
---	--

9. Für den Teilfonds DWS Invest Chinese Equities

Auf Grundlage des CSSF-Rundschreibens 20/764 („Guidelines on Performance Fees in UCITS and Certain Types of AIFs“), das auf die „Guidelines on Performance Fees in UCITS and Certain Types of AIFs“ (05/11/2020 | ESMA34-39-992 EN) Bezug nimmt, wird die Gebührenstruktur des Teilfonds für erfolgsabhängige Vergütungen **mit Wirkung zum 01.01.2022** aufgrund der vorgenannten Vorschriften wie folgt aktualisiert:

Erfolgsabhängige Vergütung

(...)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilsklassen LC, NC, FC und TFC eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung entspricht bis zu 25% des Betrags, um den die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) die Wertentwicklung des MSCI China 10/40 Index in Euro (Benchmark) übersteigt, jedoch höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, ab deren Ende der Mechanismus für die Aufholung einer früheren negativen Performance-Abweichung einsetzen kann, beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und dauert fünf Jahre.

Der Referenzindex ist ein Net-Return-Index, der die Wertentwicklung von Aktien an chinesischen Emerging Markets abbildet. Er ist daher als Referenzwert für die Wertentwicklung dieses Teilfonds geeignet.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts abzüglich sämtlicher Kosten und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich über der des Referenzindex (positive Wertentwicklung) und wurde zusätzlich eine mögliche negative Abweichung aus den letzten fünf Jahren ausgeglichen, wird eine etwaige angefallene erfolgsabhängige Vergütung zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten) entsprechend dem an jedem Bewertungstag durchgeführten Vergleich unter der des Referenzindex (negative Wertentwicklung), so wird eine bereits zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung anteilig wieder aufgelöst.

Eine zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung wird dem jeweiligen Empfänger im Allgemeinen jährlich gutgeschrieben, wenn die Anteilwertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode die des Referenzindex übersteigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der ersten Anteilwertberechnung der jeweiligen Anteilklasse. Wenn der Teilfonds oder eine Anteilklasse während der Abrechnungsperiode geschlossen oder verschmolzen wird oder Anteile von den Anlegern zur Rücknahme eingereicht oder umgetauscht werden und bei den hiervon betroffenen Anteilen eine erfolgsabhängige Vergütung anfällt, wird die erfolgsabhängige Vergütung dem Empfänger bis zum Tag der Schließung oder Verschmelzung bzw. bis zu dem Tag, an dem die Anteile zurückgegeben oder umgetauscht wurden, anteilig gutgeschrieben.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode fällt, sofern die Anteilwertentwicklung die Wertentwicklung des Referenzindex übertrifft.

(...)

Weitere Informationen, einschließlich einer indikativen Beispielrechnung, sind dem teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

10. Für den Teilfonds DWS Invest ESG Dynamic Opportunities

Der Masterfonds wird künftig Total Return Swaps (TRS) einsetzen. Die Anlagepolitik wird daher mit den folgenden Informationen ergänzt:

Einsatz von Total Return Swaps

Zur effizienten Portfolioverwaltung werden für den Masterfonds Total Return Swaps abgeschlossen. Grundsätzlich können alle Vermögenswerte des Masterfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 200% des Masterfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 100% des Masterfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Masterfonds zu. Der angegebene Anteil am Nettovermögen des Masterfonds ist jedoch nicht als zusätzliche Anlagegrenze für den Masterfonds anzusehen.

11. DWS Invest China Bonds

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in Anleihen von Emittenten anzulegen, die ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt in der Region China haben. Um mehr direkte Investments in China tätigen zu können, ändern sich die Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt über Bond Connect wie folgt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Art des Teilfonds oder die allgemeine Anlagestrategie.

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
Anlagepolitik (...) Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.	Anlagepolitik (...) Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 50% des Teilfondsvermögens einzuhalten . (...)

(...)

12. Für den Teilfonds DWS Invest Short Duration Income

Anlagen in inländischen Wertpapieren erfolgen künftig über den chinesischen Festlandsmarkt.

Eine Anlage über China Bond Connect wird nur als Portfoliobeimischung verwendet, um dem Portfoliomanager vielfältigere Anlagemöglichkeiten zu bieten. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Art des Teilfonds oder die allgemeine Anlagestrategie.

Die Anlagepolitik ändert sich wie folgt:

Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens	Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>Mindestens 90% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.</p> <p>Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>Mindestens 90% des Teilfondsvermögens lauten auf EUR oder werden gegen EUR abgesichert.</p> <p>Anlagen in inländischen Wertpapieren auf dem chinesischen Festlandsmarkt erfolgen in notierten Wertpapieren, über den Interbanken-Anleihemarkt (CIBM) oder über Bond Connect. Bei der Anlage über Bond Connect ist die Anlagegrenze von 10% gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 einzuhalten.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, Anlagen über das Renminbi-Qualified-Foreign-Institutional-Investor-Programm (R-QFII-Programm) zu tätigen, nach dem der Teilfondsmanager über eine R-QFII-Lizenz der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) verfügen muss. Darüber hinaus benötigt der Teilfondsmanager unter Umständen eine RQFII-Investitionsquote, die vom staatlichen Devisenamt (SAFE) vergeben wird.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass vom Teilfonds getätigte Anlagen sowie vom Teilfonds erzielte Erträge auf Renminbi lauten können, sollten Anleger sich einer möglichen Abwertung des Renminbi bewusst sein.</p> <p>Unter Einhaltung der in Artikel 2 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation Swaps, Total Return Swaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.</p> <p>(...)</p>

13. Für den Teilfonds DWS Invest CROCI Intellectual Capital

Zur Abbildung der nachhaltigen Anlagestrategie wird der Teilfonds in DWS Invest CROCI Intellectual Capital ESG umbenannt.

14. Für den Teilfonds DWS Invest ESG European Small/Mid Cap

Mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens kann der Teilfonds den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden.

15. Für den Teilfonds DWS Invest German Equities

Die Orderannahme für sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge wird von der Preisfeststellung am gleichen Tag in die Preisfeststellung am darauffolgenden Tag (Forward Pricing)

geändert. Durch die Umstellung auf das Forward Pricing sollen Arbitragegeschäfte in Form von Market Timing verhindert werden. Gleichzeitig unterstützt dies den wirksamen Einsatz von Instrumenten des Liquiditätsmanagements.

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
--

Zusätzlicher Hinweis

Den Anteilhabern wird empfohlen, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jeweils gültigen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente sind auch unter www.dws.com erhältlich.

Anteilhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) allen im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im November 2021

DWS Invest, SICAV